

Schachteln entpacken, ganz nett auch noch nach Weihnachten

1. Abschreckung und finale Bastelaufgabe

5 Es ist zwar, wie von Herrn Prof. P. angeführt, an der Zeit, dass sich die Völkerstrafrechtspraxis – jedenfalls aber die Völkerstrafrechtswissenschaft – wieder an die Ursprünge der Verantwortung für unternehmerisches Handeln erinnert; jedoch wenn nach wie vor gilt, dass nur, wenn Eliten im Zuge eines Transformationsgesetzes ausgetauscht werden, die Bemühungen, sie strafrechtlich wie im Nachkriegsdeutschland, Jugoslawien, Ruanda zur Rechenschaft zu ziehen, ernsthaft Aussicht auf Erfolg haben, dann erscheint es recht aussichtslos, derzeitige „kriminelle“ Wirtschaftsgrößen, außerhalb von Machtumstürzen, zur Rechenschaft zu ziehen.

10 2. Das Gesetz der 3 Sekunden gemäß Schneider

Das Zeitfenster der Gegenwart dauert 3 Sekunden = ca. 12 Silben

3. Das Problem der „Verbklammer“ (vgl. das Blatt der zusammengesetzten Verben, hier nur 2 Bsp.)

Folglich wäre nicht nur die strafrechtliche Verfolgung wegen der tatsächlichen Tötungen, sondern auch wegen der aus den Ereignissen resultierenden Verletzungen, psychischer Folgen und anderer Konsequenzen denkbar.

15 Es muss also zwingend ein anderes effektives internationales Instrument entwickelt werden.

4. Die Schachtel „Partizipgruppe“, vorangestellt, mit Endung, ohne Komma

Völkergewohnheitsrecht liegt vor, wenn eine von einer Rechtsüberzeugung getragene tatsächliche Übung festgestellt werden kann.

20 Der erstmalig im Statut für den Internationalen Militärgerichtshofes von Nürnberg ausformulierte Tatbestand der „crimes against humanity“ wurde in deutschen Dokumenten stets als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ übersetzt.

5. Die Schachtel „Partizipgruppe“, hintangestellt, aber nach D 115 hübsch kommatisiert

25 Dieser war i. S. d. früheren Völkervertragsrechts, niedergeschrieben in der Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer aus dem Jahre 1949, ausschließlich begrenzt auf den Handel mit Frauen und Kindern zum Zwecke der Prostitution.

Allerdings stellt sich noch die Frage, ob jener Angriff auch, wie in Art. 7 Abs. 2 a) angegeben, in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik einer Organisation geschehen ist.

6. Beide Partizipschachteln nebeneinander

30 Es überrascht, dass im Urteil Ausführungen zur juristisch präzisen Einordnung der von der Anklage behaupteten oder vom Gericht als erwiesen erachteten Rolle der Angeklagten, als Täter oder Teilnehmer, fehlen, weil es, verglichen mit dem Nürnberger Statut des IMG, ein Novum und ein Fortschritt war, dass das KRG10 in seinem Art. II eine ganze Reihe von Beteiligungsformen jedenfalls begrifflich unterschied.

7. Die Schachtel „Infinitiv-Gruppe“, gemäß § 116 f. UGDwW, kommatisch eingezäunt

35 *Schon die Probleme, allein die genaue Formulierung der Anklage zweifelsfrei und allgemein verständlich in die Sprachen der betroffenen Täter bzw. Opfer zu übersetzen, haben in den jeweils betroffenen Bevölkerungsgruppen die Bereitschaft, das Gericht zunächst nur als kompetent, und in der Folge: als überhaupt zuständig zu erachten, nie aufkommen lassen.

8. Die Schachtel „Nebensatz“

40 ... lässt darauf schließen, dass sich „Versklavung“ nicht mehr auf die traditionellen Formen der Sklaverei oder des Sklavenhandels, bei dem der Täter das Opfer wie ein bewegliches Eigentum behandelt, beschränkt.

Obwohl beide Draft Codes davon ausgehen, dass Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zum Völkergewohnheitsrecht gehört, behaupten die Vertreter der hier dargestellten Ansicht, dass die Arbeit der ILC in dieser Hinsicht „zu kontrovers“ sei, um sich hierauf zu beziehen.

45 Das Hauptargument, nämlich dass insbesondere die Apartheid-Konvention nicht gelungen sei, und diese daher nicht der Etablierung von Völkergewohnheitsrecht dienen könne, überzeugt nicht.

Gemäß Art.6 c) des Statuts wurde der Internationale Militärgerichtshof für die Verurteilung von Handlungen gegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit u.a., bei denen auch die Versklavung aufgezählt wurde, für zuständig erklärt.

50 Auch das Argument, nur staatsähnliche Organisationen könnten Verbrechen mit einem entsprechenden Potential eines Massenverbrechens begehen, erscheint mit Betrachtung der Ereignisse von 9/11 hinfällig.